

Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein

Gliederung

1. Glossar/Definition
 2. Einleitung und Begründung zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein
 3. Darstellung von Benachteiligungen tauber Menschen in Schleswig-Holstein unter Bezugnahme auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)
 4. Liste der Bundesländer, in denen taube Menschen Gehörlosengeld beziehen
 5. zur Population tauber Menschen in Schleswig-Holstein (als Bezugsgruppe eines Gehörlosengeldes)
-

Glossar / Definitionen

- taube Menschen** = hier sind alle Personen mit einer Gehörlosigkeit und einer Hörbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 gemeint. Der Lesbarkeit halber haben wir uns im Text auf die Formulierung „taube Menschen“ beschränkt.
- BRK** = Abkürzung für UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedet wurde und 2009 von Deutschland ratifiziert wurde.
- BTHG** = Abkürzung für Bundesteilhabegesetz, ein in der dritten von vier Reformstufen in Kraft getretenes Bundesgesetz, mit dem sich der Gesetzgeber das Ziel gesetzt hat, auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention eine zeitgemäßer Gestaltung mit besserer Nutzerorientierung und Zugänglichkeit sowie eine höhere Effizienz der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen.

Einleitung und Begründung zur Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein

Trotz seitens des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V., anerkannter Bemühungen des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundes zur Verbesserung der Situation tauber Menschen erfahren taube Menschen nach wie vor insbesondere im kommunikativen Bereich erhebliche Beeinträchtigungen.

Die Kommunikationsbedingungen tauber Menschen unterscheiden sich nach wie vor in so gravierender Weise von denen nicht kommunikationsbeeinträchtigter Menschen, dass eine Chancengleichheit auch nicht annähernd erreicht ist.

Art. 2 der BRK erkennt eine Benachteiligung, wenn sogenannte angemessene Vorkehrungen behinderungsspezifische Nachteile in der Ausübung von Menschenrechten oder Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen Leben oder in anderen Bereichen nicht beseitigen und leitet daraus Nachteilsausgleiche ab.

Nach Auffassung des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. kann deshalb die Einführung eines Gehörlosengeldes als Nachteilsausgleich unmittelbar aus der BRK abgeleitet werden.

Einige Bundesländer (siehe Punkt 4), jüngst das Bundesland Hessen, haben bereits ein Gehörlosengeld für taube Bürger:innen etabliert.

Dieses Papier ist Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe, die aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. am 13. März 2021 entstanden ist.

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. bittet darum, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit der Einführung des Gehörlosengeldes befasst.

Darstellung von Benachteiligungen gehörloser Menschen in Schleswig-Holstein unter Bezugnahme auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)

Grundsätzliches

Das Spektrum der Anspruchsgrundlagen zur Finanzierung von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache hat sich in den letzten Jahren verbessert. Vor allem im beruflichen Bereich werden durch das Integrationsamt Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache aus der Ausgleichsabgabe finanziert. Darüber hinaus sieht das BTHG erstmals differenzierte Regelungen zur Gebärdensprache im Bildungsbereich sowie in sozialen Bezügen vor (siehe zum Beispiel §§ 82, 112, 113 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX).

Trotz positiv zu bewertender gesetzlicher Ansprüche auf Dolmetscher:innen für

Deutsch und Deutsche Gebärdensprache bleiben auch hier Benachteiligungen evident:

- Taube Menschen können nicht wie andere spontan Kommunikation erleben
- und sind auf oftmals umständliche wie zeitaufwändige Antragsverfahren angewiesen, um eine gelingende Kommunikation erreichen zu können.
- Sie müssen sich im Gegensatz zu nicht kommunikationsbeeinträchtigten Menschen darauf einlassen, dass ihre Kommunikationsbedürfnisse durch Fremde im Hinblick auf Angemessenheit und Erforderlichkeit geprüft werden
- und müssen ertragen, wenn Kommunikationssituationen, die für nicht kommunikationsbehinderte Menschen selbstverständlich sind, nicht als angemessen bzw. erforderlich anerkannt werden.
- Nach wie vor sieht der Gesetzgeber in vielen Lebensbereichen, auf die noch eingegangen wird, keine Finanzierung des Dolmetschens in Gebärdensprache vor.
- Es stehen nicht hinreichend qualifizierte Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache zur Verfügung. Dies mit der Folge, dass mitunter trotz Kostenbewilligungen keine Verständigung realisiert werden kann.
- Die Finanzierung von Dolmetschen zentriert sich auf unmittelbare Kommunikationssituationen zwischen tauber Person und hörenden Kommunikationspartner:innen. Das gesamte Kommunikationsumfeld, das nicht tauben Menschen zugänglich ist, ohne dass sie selbst an Gesprächen beteiligt sind, bleibt tauben Menschen mit erheblichen Nachteilen im Hinblick auf Kontextwissen und soziale Eingebundenheit in aller Regel verschlossen.

Bemerkenswert ist darüber hinaus auch, dass taube Menschen in vielen Bereichen behinderungsbedingte Mehrkosten auf sich nehmen müssen, die nicht durch Nachteilsausgleiche gedeckt sind. Steuerrechtliche Regelungen wie z.B. Pauschbeträge stellen hier allenfalls eine rudimentäre Entlastung dar und schließen Personen, die nur wenig oder gar keine Steuern zahlen, aus.

Beispiele für solche behinderungsbedingten Mehrkosten sind zum Beispiel deutlich höhere Stromkosten, da taube Menschen zur Verständigung besonders helle Lichtverhältnisse benötigen, teurer Internetzugang, um Flat-Telefonie in Gebärdensprache realisieren zu können, höhere Versicherungskosten infolge von Risikozuschlägen aufgrund von Gehörlosigkeit oder Reparaturkosten, da Anzeichen für Schädigungen von Geräten des Haushalts oder auch von PKWs nicht zwecks Schadensbegrenzung rechtzeitig gehört werden. Hinzu kommen Kosten für spezielle behinderungsbedingte Anschaffungen, die nicht durch Kostenträger übernommen werden.

Nicht selten zahlen taube Menschen aus eigener Tasche für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache, wenn sie keine Kostenzusage erhalten konnten. Dies z.B. für Gespräche mit der Bank, Rechtsanwälten oder zu Familienfeiern.

Nach wie vor bestehende Regelungen zur Anrechnung des Vermögens gehörloser Menschen im SGB IX führen zudem dazu, dass manche taube Menschen, die über Einkommensgrenzen fallen, für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache keine oder nur anteilige Hilfen erhalten und aus eigenen Mitteln beitragen müssen.

Im Folgenden werden Benachteiligungen unter Bezugnahme auf Regelungsbereiche der UN-BRK skizziert, ohne dass der Anspruch besteht, möglichst umfänglich alle Gesichtspunkte darzustellen.

Art. 9 Zugänglichkeit

Geregelt werden hier der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation sowie zu Informations- und Kommunikations-Technologien und -systemen. Die Liste der Benachteiligungen in diesen Bereichen ist besonders groß:

- Öffentliche Homepages sehen in aller Regel keine Übersetzungen in Gebärdensprache vor. Allenfalls sind – wenn überhaupt – nur Teile der Informationen in Gebärdensprache übersetzt.
- Service-Points oder Hotlines nahezu aller Leistungsanbieter sehen eine fernmündliche bzw. lautsprachliche Kommunikation vor und sind tauben Menschen verschlossen.
- Durchsagen in Bahnhöfen und Zügen oder auf Flughäfen finden bis auf wenige Ausnahmen über Lautsprecher statt.
- Im Fernsehen, vor allem im privaten Fernsehen, mangelt es ganz überwiegend an Übersetzungen in Gebärdensprache oder Untertiteln.

Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Ausführungen zu Art. 9 treffen auch für diesen Bereich zu: Warnsysteme, dies gilt auch für öffentlichen Gebäude, sind akustisch ausgerichtet.

Wichtige wie oftmals lebensrettende Hinweise zum Beispiel zu Evakuierungen, bei Naturkatastrophen, Unwetterwarnungen, in Kriegsfällen, bei Pandemien, Bombenentschärfungen erfolgen ausschließlich auf akustischem Wege.

In Katastrophen zuständiges Personal (Polizei, Feuerwehr Ärzte, Soldaten, THW, DLRG usw.) ist in aller Regel nicht für die Belange von tauben Menschen ausgebildet oder sensibilisiert und verfügt nicht über Grundkenntnisse zur Gebärdensprache.

Bleibt ein tauber Mensch in einem Aufzug stecken, hat er keine Gelegenheit, zu kommunizieren, denn auch hier ist ausschließlich akustische Kommunikation vorgesehen. Dieses Beispiel steht beispielhaft für viele vergleichbare andere Situationen.

Nicht zuletzt erfolgen wichtige öffentliche Informationen zu Gefahrensituationen im Wege von Pressekonferenzen oder öffentlichen Ansprachen nicht durchgehend bzw. verzögert in Gebärdensprache.

Art. 12 Zugang zur Justiz

Dieser Bereich stellt in zweifacher Hinsicht eine erhebliche Benachteiligung für taube Menschen dar. Einerseits sind juristische Themen in aller Regel hoch komplex und auch für nicht taube Menschen schwer verständlich. Andererseits mangelt es hier auf breiter Ebene an Kostenträgerschaften für den Einsatz von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache, die zudem häufig nicht für juristische Zusammenhänge qualifiziert sind.

§ 186 GVG sieht in Gerichtsverfahren die Hinzuziehung von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache vor. Kostenübernahmen für weitere Kommunikationssituationen, wie z.B. mit Anwälten, sind allerdings nicht vorgesehen. Ausnahme: Das Gericht zieht für hörgeschädigte Personen eine:n Dolmetscher:in oder Übersetzer:in heran, soweit dies zur Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Darüber hinaus müssen taube Menschen mit erheblichen Nachteilen rechnen, wenn bei Gesprächen mit der Polizei oder anderem Personal im Vorfeld von Gerichtsverfahren nur verzögert ein:e Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache hinzugezogen wird.

Kommt es zu einer gesetzlichen Betreuung, sind auch in diesem Bereich keine Kostenübernahmen für die Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache vorgesehen.

Nicht zuletzt gilt dies für den gesamten Bereich des Strafvollzugs, in dem taube Menschen ggf. in eine besondere mit der Situation anderer nicht vergleichbare Isolation geraten können.

Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Jüngste Studien belegen, dass taube Frauen im Hinblick auf sexuellen Missbrauch in einer besonderen Gefährdungslage sind. Deren Betroffenheit ist dreimal höher als die der nicht behinderten Frauen. Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. vermutet, dass die Gewaltbetroffenheit tauber Männer ebenfalls höher ist als die der nicht behinderten Männer.

Hintergründe hierfür sind fehlende Kommunikation sowie mangelnde Konzepte zur Gewaltprävention sowohl in Gebärdensprache als auch unter Beachtung der besonderen Situation tauber Menschen.

Die Situation der Institutionen zu Beratung, Prävention, Rehabilitation oder Wiedereingliederung von Opfern von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch ist durch mangelnde Kenntnis in der Kommunikation mit tauben Menschen

geprägt. Der Einsatz von Gebärdensprache ist in diesem Bereich nicht finanziert.

Hinzu kommt, dass auch hier Hotlines/Anlaufstellen ausschließlich lautsprachlich ausgerichtet sind.

Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Auch in diesem Bereich ist das Spektrum der Benachteiligungen offensichtlich. Taube Menschen verfügen in aller Regel über deutlich geringere Kontakte und Kommunikation mit Nachbarn oder in Gesellschaften, Kollegenkreisen in privaten Bezügen oder Vereinen. Dies gilt nicht selten auch für die Situation innerhalb der gut hörenden Familien. Dass in diesen privat ausgerichteten Situationen Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache finanziert wird, gelingt zu allenfalls ganz speziellen Begebenheiten wie Hochzeiten oder Beerdigungen, stellt ansonsten jedoch eher eine Ausnahme dar.

Kulturelle Veranstaltungen oder freizeitleiche Angebote im Sozialraum finden nahezu ausschließlich ohne Gebärdensprache statt und schließen deshalb taube Menschen gänzlich aus.

Mit Bezug auf Art. 19 c) zu gemeindenahen Dienstleistungen ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Gebärdensprache kaum vorhanden ist.

Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zur Information

Hier treffen die Hinweise, die bereits im Zusammenhang mit Art. 9 ausgeführt worden sind. Taube Menschen sind von vielen Informationen abgeschnitten und bereits dadurch in ihrer Meinungsfreiheit beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren sie darüber hinaus auch im Hinblick auf das Recht der freien Meinungsäußerung, da sie lautsprachlich beeinträchtigt sind und ohne Übersetzung in Lautsprache (voicen) durch Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache nicht verstanden werden. Eine Anspruchsgrundlage zur Finanzierung des Dolmetschens zur freien Meinungsäußerung besteht nicht.

Art. 24 Bildung

Im inklusiv ausgerichteten Bildungssystem sind die Chancen junger tauber Menschen dadurch reduziert, dass inklusive Schulen in aller Regel keine Gebärdensprache vorsehen. Hierdurch wird die freie Schulwahl deutlich eingeschränkt.

In gleicher Weise stellt sich die Situation im Hinblick auf private wie berufliche Weiterbildungsangebote dar.

Problematisch wie ungleich zur Situation nicht tauben Menschen ist zudem, dass das Integrationsamt Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache zur Sicherung des Arbeitsplatzes finanzieren kann, nicht jedoch zum beruflichen Aufstieg bzw. zur Karriereplanung.

Assistenzregelungen des SGB IX benachteiligen taube Menschen ebenfalls:

Während hörende Menschen frei darin sind, ein Studium abzubrechen und ein völlig anderes Studium zu beginnen, haben taube Menschen diese Möglichkeit nicht. § 112 Abs. 2 SGB IX ermöglicht die Finanzierung von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache in einem weiterführenden Studium nur dann, wenn es im zeitlichen Zusammenhang anschließt und dieselbe fachliche Richtung weiterführt. Bei einem Fachwechsel wären taube Studierende ohne Finanzierung für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache chancenlos.

Art. 25, 26 Gesundheit, Habilitation und Rehabilitation

Auch hier gilt im Hinblick auf Veröffentlichungen, Homepages etc. bereits Ausgeführtes. Während das SGB IX im öffentlichen Bereich Gesundheit die Finanzierung des Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache vorsieht, gilt dies nicht für private Krankenversicherungen.

Hingewiesen worden ist auch bereits auf Risikozuschläge bei privaten Versicherungen wegen Hörschädigung.

Deutlich gemacht werden muss hier auch, dass es trotz der Gesetzeslage nicht immer für taube Menschen selbstverständlich ist, bei Arztbesuchen oder in Krankenhäusern Dolmetschende finanziert zu bekommen und hinzuziehen. Besonders in Zeiten der Pandemie wurde immer wieder die Erfahrung gemacht, dass das Gesundheitspersonal Dolmetschende ablehnte. Hinzu kommt, dass gerade in Notfällen die zeitnahe Hinzuziehung von Dolmetschenden nahezu unmöglich ist.

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Wie bereits erwähnt: Integrationsämter finanzieren Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache in vielfältigen beruflichen Bezügen. Auch arbeitssuchende taube Menschen haben die Möglichkeit, in Bewerbungsverfahren Dolmetschende finanziert zu erhalten.

Dennoch bestehen Beeinträchtigungen:

Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache werden wie bereits erwähnt zur Sicherung des Arbeitsplatzes finanziert, nicht jedoch zur beruflichen Verbesserung.

Sucht eine taube Person einen neuen Arbeitsplatz, da sie mit dem bisherigen, in dem sie noch arbeitet, unzufrieden ist, erhält sie keine Kostenübernahme für

Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache, da sie bereits einen Arbeitsplatz hat.

Taube Berufstätige erhalten in aller Regel keine Kostenübernahme für Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache, wenn sie sich entscheiden, nicht nur in der Schwerbehindertenvertretung, sondern im Betriebsrat oder im Personalrat mitzuarbeiten.

Der zeitliche Umfang der Finanzierung des Einsatzes von Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache orientiert sich oftmals nicht am tatsächlichen individuellen Bedarf, sondern ist beeinflusst durch aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehende Mittel.

Art. 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Dass taube Menschen im Vergleich zu anderen Menschen erhöhte Kosten zum Lebensunterhalt haben, wurde bereits ausgeführt.

Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Taube Menschen sind hier nahezu gänzlich ausgeschlossen, sieht man von wenigen gebärdensprachlichen Informationen im öffentlichen Leben ab.

Ehrenamtliches Engagement in Parteien ist erheblich dadurch erschwert bzw. unmöglich, dass Parteien keine Budgets für Gebärdensprache zur Verfügung haben und da entsprechende Mittel zwar durch das SGB IX im Rahmen der Assistenz-Regelungen möglich sind, jedoch viel zu rudimentär und nicht durchgängig ermöglicht werden können.

Gleiches gilt für Vereine, Volkshochschulen etc. Taube Menschen haben auch keinen Zugang in den Bereichen FSJ oder BFD, da auch hier keine Gebärdensprachförderung vorgesehen ist.

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Auch hier gilt bereits Ausgeführtes: Nahezu alle Anbieter in diesen Bereichen sehen keine Gebärdensprache vor. Nicht selten werden taube Menschen für Mehrkosten herangezogen, wenn Anbieter Dolmetscher:innen für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache engagieren, ohne dass diese Kosten auf alle Nutzerinnen und Nutzer umgelegt werden.

Liste der Bundesländer, in denen taube Menschen Gehörlosengeld beziehen

	Bundesland	Bezugsgruppe	Höhe des monatlichen Gehörlosengeldes
1.	Berlin	Eintritt der Taubheit bis zum 7. Lebensjahr, mehr als 90 GdB (Grad der Behinderung)	153,09 €
2.	Brandenburg	Eintritt der Taubheit bis zum 7. Lebensjahr	106,60 €
3.	NRW	Eintritt der Taubheit bis zum 18. Lebensjahr	77,00 €
4.	Sachsen	GdB 100 aufgrund von Taubheit	130,00 €
5.	Sachsen-Anhalt	100 GdB aufgrund von Taubheit/ Sprachschädigung und nach dem 7. Lebensjahr ertaubte Menschen	54,18 €
6.	Thüringen	Taube Menschen mit dem Merkzeichen GL im Behindertenausweis	100,00 €
7.	Hessen	Einführung eines Gehörlosengeldes und Taubblindengeldes; das Taubblindengeld beträgt das Doppelte des Blindengeldes (Beschluss des Hessischen Landtags vom 8. Juli 2021)	150,00 €

Zur Population tauber Menschen in Schleswig-Holstein (als Bezugsgruppe eines Gehörlosengeldes)

Statistiken der Versorgungsverwaltungen weisen die Bezeichnung „gehörlos“ bzw. „taub“ nicht als spezielle Behinderung aus. Stattdessen verwendete Begriffe wie Hör- oder Sprechbehinderung lassen keine unmittelbare Rückschlüsse auf die Zahl der tauben Menschen, die von Kindheit an taub sind und ganz überwiegend auf Gebärdensprache angewiesen sind, zu.

Allerdings erhalten taube Menschen zum Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen Gl (für **G**ehörlos), das eingeführt worden ist, damit sie zum Beispiel gegenüber Behörden den Bedarf zur Verständigung mit Gebärdensprache nachweisen können.

Lt. Bestandsstatistik zur Anzahl schwerbehinderter Menschen des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2021 (Stand 4/ 2021) ist 2.155 Personen in Schleswig-Holstein das Merkzeichen Gl zuerkannt worden.

Diese Zahl steht in Übereinstimmung mit den Schätzungen des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holsteins e.V. und entspricht auch den Erhebungen der Weltgesundheitsorganisation, die von bis zu 0,1 Prozent Anteil tauber Menschen an der Gesamtbevölkerung ausgeht.